

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang Mechatronik  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)  
vom 17. Juni 2021**

vom 18. November 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. November 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die am 21. Oktober 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau vom 14. Oktober 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 17. Juni 2021“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 17. Juni 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 170/2021, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Im fünften und sechsten Fachsemester müssen die Studierenden aus den nachfolgenden Angeboten der drei Studienschwerpunkte mindestens fünf Module wählen. Dabei hat die\*der Studierende die Möglichkeit, alle Module aus einem Studienschwerpunkt oder aus verschiedenen Studienschwerpunkten zu wählen. Wahlweise können Prüfungsleistungen in bis zu zwei anderen, fachlich sinnvollen Wahlpflichtmodulen aus dem Bachelor-Angebot der HAW Hamburg oder einer anderen Hochschule erbracht werden. In diesem Fall ist die Anrechnung der darin zu erbringenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu Beginn der Lehrveranstaltung zu beantragen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 7 Prüfungsformen**

Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die\*der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 18. November 2021